Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Verwaltungsgericht Oldenburg
7. Kammer
Schlossplatz 10

26122 Oldenburg (Oldenburg)

Vorab per Telefax: 0441 220-6001

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *[1]
Dr. Ulrich Wollenteit *[2]
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *[2]
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

[1] Fachanwalt für Familienrecht
[2] Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
Email: post@rae-guenther.de
www.rae-guenther.de

01.08.2011
11/0520MJ/C/mj
Sekretariat: Frau Krey
Tel.: 040-278494-23

7 A 1299/11

In der Verwaltungsrechtssache

foodwatch e. V. **./.** **Niedersächsisches Landesamt**
/RAe Günther pp./

wird die Klage nunmehr nach Akteneinsicht wie folgt begründet:

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Verstöße gegen das LFGB nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG durfte nicht ausgeschlossen werden. Zum einen handelt es sich bei den begehrten Informationen um solche im Sinne das § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 1 VIG und zum anderen stehen der Herausgabe auch nicht die Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 2 S. 1 Nr. 2c VIG entgegen (so ausdrücklich § 2 S. 3 VIG).

1.
Insgesamt ist dem Bescheid nicht bestimmt genug zu entnehmen, in welchem Umfang dem Antrag unseres Mandanten entsprochen wurde. Damit entspricht der Bescheid nicht dem Bestimmtheitsgebot des § 37 Abs. 1 VwVfG.

Aus dem Bescheid geht lediglich hervor, dass die unter Ziff. 1 bis 3 gestellten Fragen vollständig beantwortet werden sollen (Bescheid v. 13.09.2010, S. 11). Darüber hinaus sollen die unter Ziff. 4 bis 8 gestellten Fragen „nur eingeschränkt" herausgegeben werden.

2.
Bei den begehrten Informationen handelt es sich nicht lediglich um Informationen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Nr. 5 VIG (so im Bescheid v. 13.09.2010, S. 5), sondern um solche nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG hat jeder

> „nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über (...) Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, gegen die aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch erlassenen Rechtsverordnungen und gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen worden sind, (...) die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind."

Die Beklagte ist auch auskunftspflichtige Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 VIG (so die Beklagte im Bescheid v. 13.09.2010, S. 5).

a)
Die begehrten Informationen werden im Bescheid vom 13.09.2010 völlig falschen Auskunftsbereichen zugeordnet (vgl. S. 6), denn offensichtlich wurde der Begriff „Beanstandung" seitens der Beklagten nicht als „Verstoß" im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG angesehen. Ein Verstoß aber liegt vor, wenn ein Vorgang nicht mit den festgelegten Vorschriften in Einklang steht, d.h. es wird feststellt, dass der Sachverhalt die Verletzung einer lebensmittelrechtlichen Vorschrift darstellt.

> „Nach dem Gesetzeswortlaut ist jede Abweichung von lebensmittelrechtlichen Anforderungen als „Verstoß" zu qualifizieren" (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 13.09.2010 – 10 S 2/10 – Juris Rn. 20 f.).

Vorliegend wurde seitens des Klägers nach nichts anderem gefragt, nämlich danach, ob die Beklagte Sachverhalte beispielsweise als „gesundheitsschädlich beanstandet", d.h. abweichend von lebensmittelrechtlichen Anforderungen beurteilt hat.

Somit wurden ganz überwiegend Informationen zu Verstößen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG begehrt, denn es wurden unter Ziff. 4 und 5 des Antrags vom 24.07.2008 ausdrücklich „Beanstandungen" nachgefragt. Diese Beanstandungen waren als „Verstöße" gegen das Lebensmittelrecht zu verstehen und nicht als Informationen lediglich zur Kennzeichnung, Herkunft etc. Denn Proben, die als

„gesundheitsschädlich beanstandet"

oder

„gesundheitsgefährdend beanstandet"

nachgefragt werden, können nur als Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften (z.B. § 5, 10 LFGB) im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG ausgelegt werden. Im Übrigen können auch Beanstandungen aufgrund der „Zusammensetzung/Beschaffenheit" oder der „Kennzeichnung/Aufmachung" solche im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG sein. Denn eine unzutreffende Etikettierung, eine fehlerhafte Kennzeichnung oder irreführende Verkehrsbezeichnung von in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln verstößt gegen § 11 LFGB. Auch Verstöße gegen die Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (LMKV) bzw. gegen die Verordnung über Fertigpackungen (FPackV) stellen Verstöße im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG dar.

Im Übrigen ist die Beklagte bei der Auslegung von Anträgen gehalten, diese so auszulegen, wie dies dem erkennbaren Zweck und Ziel am besten dienlich ist (*Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 10. Aufl., § 22 Rn. 36).

b)
Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass im nachgefragten Zeitraum derartige Beanstandungen und somit Verstöße gegen das LFGB festgestellt und beanstandet wurden. Vielmehr führt die Beklagte selbst aus, dass Verwaltungs- bzw. Bußgeld- oder Strafverfahren eingeleitet wurden (Bescheid v. 13.09.2010, S. 7). Der Beklagten liegen also Informationen über Verstöße gegen das LFGB vor, so dass umfassender Zugang zu Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 VIG zu gewähren ist.

Allein die fachwissenschaftliche Einstufung durch die Beklagte, dass Proben gesundheitsschädlich und nicht zum Verzehr geeignet sind (Art. 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002), genügt für die Annahme des Verstoßes

im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG. Maßgeblich ist allein die (unbestrittene) Feststellung durch die Beklagte, dass aus fachlicher Sicht eine Probe nicht den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entspricht. Es kommt nicht darauf an, ob, wie und durch welche Behörde solche Verstöße sanktioniert werden.

Diesbezüglich wird auf einen ähnlichen Fall verwiesen, den das VG Halle mit Urteil vom 18.08.2010 (Az. 1 A 152/09 – Juris) zur Entscheidung brachte. In der dortigen Verwaltungsrechtssache vertrat das verklagte Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt ebenfalls die Auffassung, dass es eine labortechnische Fachbehörde ohne Exekutivbefugnisse sei und deshalb lediglich Überschreitungen von Rückstandshöchstmengen feststelle, die Rechtsfolgenseite der Sanktion jedoch nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich liege. Eine Beanstandung sei noch kein Verstoß im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG. Das VG Halle folgte allerdings der Auffassung des dortigen Klägers und führte aus:

> „Es liegt ein Verstoß im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG vor. Ein Verstoß im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn ein Vorgang nicht mit den darin festgelegten Vorschriften in Einklang steht. Diese Auslegung entspricht der europarechtlichen Definition des Verstoßes. Ein Verstoß ist danach „die Nichteinhaltung des Futtermittel- oder Lebensmittelrechts und der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz" (VO-EG-Nr. 882/2004 vom 29.04.2004, Art. 2 Nr. 10) (Bayer.VGH, Beschluss vom 22. Dezember 2009 – G 09.1 -, Juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 8. Juli 2010 – 26 L 683/10 -, Juris; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. März 2010 – 9 P 2/09 -; so grundsätzlich auch VG Stuttgart, Urteil vom 26. November 2009 – 4 K 2332/09 -, GewArch 2010, 219). **Er liegt damit immer dann vor, wenn die Behörden zu der Feststellung gelangen, dass der Sachverhalt die Verletzung einer lebensmittelrechtlichen Vorschrift darstellt.**
>
> Diese Voraussetzung ist erfüllt. Bei den begehrten Auskünften lagen (...) entsprechende Verstöße vor. Im Rahmen der vom Beklagten vorgenommenen Untersuchungen von Obst und Gemüse auf Pflanzenschutzmittelrückstände sind bei den (...) streitgegenständlichen Proben entsprechende Überschreitungen der Rückstandshöchstmengen nach der Rückstandshöchstmengenverordnung – RHmV – festgestellt worden. Hierdurch haben die entsprechenden Verkaufsstellen den Tatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 1 LFGB erfüllt. Der Beklagte hat im Rahmen der Untersuchung dieses Überschreiten der zugelassenen Grenzwerte und damit die Verstöße festgestellt. Er hat **als technische Fachbehörde im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Beurteilung** bei den von ihm durchgeführten Beprobungen auf Einhaltung der Grenzwerte bzw. hinsichtlich der Belastungen mit unerwünschten Substanzen Abweichungen von den maßgeblichen Vorschriften festgestellt und im Rahmen der durch ihn vorzunehmenden tatbestandlichen Beurteilung als Anlass für entsprechende Mit-

teilungen an die Lebensmittelüberwachungsbehörden genommen. Dies entspricht im Übrigen auch § 7 Nr. 1 a) der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG), wonach er nicht nur für die Beprobung, sondern auch für die Beurteilung der gewonnenen Probe zuständig ist und dies ist auch zwingend erforderlich, da gerade beim Beklagten der notwendige Sachverstand vorhanden ist, um diese Bewertung vorzunehmen" (VG Halle, Urt. v. 18.08.2010 – 1 A 152/09 – Juris Rn. 23 f.; Hervorh. durch Unterz.).

Nichts anderes gilt im vorliegenden Fall: Lebensmittelproben, die als gesundheitsschädlich, gesundheitsgefährdend oder nicht für den Verzehr geeignet von der Beklagten eingestuft werden, weichen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften ab und stellen damit Verstöße im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG dar. Diese Informationen über Beanstandungen liegen bei der Beklagten auch unbestritten vor, so dass sie auch informationspflichtige Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 VIG ist.

Weiter führt das VG Halle richtigerweise aus:

„Der Einwand des Beklagten, dass ein Verstoß nur vorliege, wenn dieser in einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren geahndet worden sei oder im Rahmen des Verwaltungsvollzuges der Lebensmittelüberwachungsbehörden zu weiteren Rechtsfolgen, etwa einem Verkaufsverbot geführt habe (so auch VG Stuttgart, Urteil vom 26. November 2009 – 4 K 2331/09 -, GewArch 2010, 219), findet weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung eine Stütze. Vielmehr ist dem Wortlaut der Vorschrift zu entnehmen, dass der Informationsanspruch hinsichtlich des Verstoßes sowie hinsichtlich der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen getroffen werden, besteht. Zu Maßnahmen und Entscheidungen i. S. dieser Vorschrift zählen insbesondere auch die Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Nach diesem eindeutigen Wortlaut besteht der Informationsanspruch damit bereits bei einem Verstoß gegen das Gesetz. **Hiernach setzt der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG insbesondere auch nicht voraus, dass der Verstoß überhaupt zu einem Tätigwerden der zuständigen (Vollzugs-)Behörden geführt hat. Genau so wenig ist Voraussetzung, dass ein entsprechendes Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren abgeschlossen worden ist.** Diese Auslegung wird auch durch die Systematik des VIG bestätigt. Zwar schließt § 2 Satz 1 Nr. 1b VIG in den dort genannten Fällen eines laufenden Verfahrens – wenn ein Verstoß vorliegt – den Informationsanspruch aus. Vor der Einleitung eines solchen Verfahrens ist der Informationsanspruch aber ebenso wie nach dessen Abschluss gegeben (so auch VG Ansbach, Urteil vom 22. Dezember 2009 – AN 16 K 09.00087 -, Juris). Dies entspricht auch dem **Zweck des Verbraucherinformationsgesetzes**, das zur „Verbesserung

> der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen" erlassen wurde. Der Verbraucher soll Anspruch auf Informationen über bestimmte Daten und Produkte erhalten. Diesem Gesetzesanspruch kann die Regelung aber nur dann gerecht werden, wenn der Informationsanspruch losgelöst von etwaigen Sanktionen gegen den Verursacher gewährt wird, zumal dieser sich regelmäßig nur auf das Überschreiten der maßgeblichen Werte bezieht. Der vom Gesetz ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes gewährte Informationsanspruch würde auch letztlich ins Leere gehen, stünde er unter dem Vorbehalt weiterer Vollzugshandlungen der weiter damit befassten Lebensmittelüberwachungsbehörden, da die betreffenden Produkte dann regelmäßig bereits verkauft und verzehrt wären. Der bezweckte Verbraucherschutz steht daher gleichfalls einer Einengung des Informationsanspruchs auf sanktionierte Verstöße entgegen." (VG Halle, Urt. v. 18.08.2010 – 1 A 152/09 – Juris Rn. 25; Hervorh. durch Unterz.).

Auch auf eine Entscheidung des VG München vom 22.09.2010 (M 18 K 09.5878/M 18 K 09.5879) wird hingewiesen. Ein Verstoß liegt auch danach immer dann vor,

> „wenn die zuständige Behörde feststellt, dass ein Vorgang nicht mit den maßgeblichen Vorschriften im Einklang steht. Unerheblich ist insoweit, ob bzw. welche Maßnahmen/Verfahren dieser Feststellung nachfolgen, was in der Praxis häufig auch vom Verhalten des Betroffenen abhängt. Bestreitet dieser einen derartigen Verstoß nicht und zeigt sich bereit, den Mangel zu beheben, wird dieses insbesondere bei mindergewichtigen Regelwidrigkeiten häufig keine weiteren Folgen nach sich ziehen. Daran, dass ein Verstoß vorgelegen hat, ändert dies jedoch nichts (so auch BayVGH, Beschl. v. 22.12.2009, G 09.1, recherchiert in juris, dort RdNr. 23)" (VG München, Urt. v. 22.09.2010 – M 18 K 09.5878 / M 18 K 09.5879 -, Juris Rn. 22).

Auch die Entscheidung des VGH Mannheim v. 13.09.2010 führt zu keiner anderen Auffassung. Der dortige Senat entschied im Rahmen einer streitigen Kostenentscheidung ausdrücklich <u>nicht abschließend</u> darüber, wann von einem „Verstoß" im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG gesprochen werden kann (VGH Mannheim, Urt. v. 13.09.2010 – 10 S 2/10 -, Juris Rn. 20). Gleichwohl stellte der VGH Mannheim entsprechend der geltenden Rechtsprechung fest, dass

> „als „Verstoß" jedes menschliche Verhalten erfasst (wird), das mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere Geboten und Verboten, nicht in Einklang steht" (VGH Mannheim, Urt. v. 13.09.2010 – 10 S 2/10 -, Juris Rn. 20 m.w.N.).

Vor dem Hintergrund der herrschenden Rechtsprechung ist festzuhalten, dass die Beklagte aufgrund fachlicher Beurteilungen von Lebensmittelproben auch Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften feststellt und damit Informationen über „Verstöße" im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG erlangt. Diese Einstufung von Proben als „gesundheitsschädlich, gesundheitsgefährdend bzw. zum Verzehr nicht geeignet" genügt für die Bejahung des Informationsanspruchs nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG.

Im Übrigen sind die Begriffe des VIG weit auszulegen, um den Zweck des Gesetzes, eine „umfassende Information der Verbraucherinnen und Verbraucher" zu gewährleisten, zu erreichen (BT-Dr. 16/5404, S. 7).

3.

Gemäß § 2 S. 3 VIG kann der Anspruch auch nicht ausgeschlossen sein. Denn es ist ausdrücklich normiert, dass Untersuchungsergebnisse, die Rechtsverstöße feststellen, nicht unter die genannten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen fallen, denn es besteht regelmäßig kein berechtigtes wirtschaftliches Interesse, Rechtsverstöße nicht zu offenbaren (so auch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5404, S. 12). Dazu führt das VG Halle richtigerweise aus:

> „Damit hat der Gesetzgeber klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass bei Rechtsverstößen ein berechtigtes Interesse des Unternehmers an der Geheimhaltung nicht besteht. Im Hinblick auf den Schutz der Berufsfreiheit durch Art. 12 Abs. 1 GG kann diesem Begriff nur die Bedeutung zuerkannt werden, dass im Markt befindliche Produkte nur dann und nur in dem Umfang dem Schutzbereich unterfallen, der durch einschlägige Normwerte und –vorgaben bestimmt wird. Schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse liegen daher stets dann nicht vor, wenn der Unternehmer dem Verbraucherschutz dienende Normvorgaben nicht beachtet hat (vgl. ...). Diese Regelung ist mit Blick auf das mit dem Verbraucherinformationsgesetz verfolgte Ziel folgerichtig, denn eine Offenlegung begangener Verstöße dient dem Verbraucherschutz und ist geeignet, weiteren Verstößen gegen lebens- und futtermittelrechtliche Vorschriften vorzubeugen." (VG Halle, Urteil vom 18. August 2010, Anlage K 6, S. 8).

Da nach Verstößen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG gefragt wurde, durfte die Informationsherausgabe gerade nicht verweigert werden.

4.

Selbst wenn der Antrag unter § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 3 VIG subsumiert wird, darf der Anspruch nicht nach § 2 Satz 1 Nr. 2 lit. c VIG ausgeschlossen werden.

Danach besteht der Anspruch nicht, soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen,

> **„die in ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vergleichbar sind,“** (Hervorh. durch Unterz.)

offenbart würden.

Von einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis kann hier richtigerweise nicht ausgegangen werden. Die Beklagte ist allerdings der Auffassung, die Information seien „sonstige wettbewerbsrelevante Information“.

Wettbewerbsrelevante Informationen im Sinne des § 2 Nr. 2 lit. c VIG können nur auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls von ihrer Bedeutung für den Betrieb mit einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vergleichbar und somit von der Pflicht zur Herausgabe nach dem VIG ausgeschlossen sein. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn sich aus einem Untersuchungsergebnis im Einzelfall Rückschlüsse auf eine besondere Rezeptur bzw. Zusammensetzung eines Lebensmittels oder auf ein besonderes Herstellungsverfahren ziehen lassen könnten, die einem Unternehmer einen Vorteil im Wettbewerb gegenüber seinen Konkurrenten sichert. Die Möglichkeit, dass die Bekanntgabe der Information bei negativem Ergebnis der Untersuchungen der Beklagten auch negative Auswirkungen auf den Absatz einzelner Produkte haben kann, dürfte hierfür jedenfalls nicht ausreichen, da die Lenkung des Marktes infolge einer verbesserten Kenntnis der Verbraucher über die Beschaffenheit und/oder Qualität von Lebensmitteln gerade vom VIG bezweckt wurde. Ausdrückliches Ziel des Gesetzes ist es, durch ein Mehr an Information über die Beschaffenheit und/oder Qualität einzelner Lebensmittel gezielt Einfluss auf die Kaufentscheidung der Verbraucher zu nehmen (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5404, S. 1 und 7).

Hierzu äußerte bereits der Bayerische Verwaltungsgerichtshof:

> „Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden nach höchstrichterlicher Rechtsprechung alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse beziehen sich vornehmlich auf

> kaufmännisches Wissen wie etwa Umsätze, Kundenlisten, Geschäftsbücher und anderes mehr. (...) **Auch für den Begriff der wettbewerbsrelevanten Informationen muss in enger Anlehnung an das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gelten, dass sie sich auf nicht offenkundige Umstände beziehen, die für den Wettbewerb mit Konkurrenten erheblich sind**" (BayVGH, Beschl. v. 22.12.2009 – G 09.3 -, Juris Rn. 24; Hervorh. durch Unterz.).

Für den dortigen Fall unzutreffender Etikettierung eines Schinkenprodukts sieht der Gerichtshof keinen Ausschluss des Informationsanspruchs aufgrund des § 2 Satz 1 Nr. 2 c) VIG:

> „Bei der streitgegenständlichen Auskunft geht es nicht etwa darum, in welchem Mischungsverhältnis bestimmte Inhaltsstoffe für das Produkt typisch sind, sondern allein darum, dass die auf dem Produkt angebrachte Etikettierung nicht mit dem Produktinhalt übereinstimmt Dieses Abweichen betrifft kein Produktionsgeheimnis noch eine Information, die geeignet ist, die Stellung der Antragstellerin zum Wettbewerb unberechtigt zu benachteiligen" (BayVGH, Beschl. v. 22.12.2009 – G 09.3 -, Juris Rn. 24).

Ebenso liegt es hier. Es geht um Auskunft über Lebensmittelproben und deren Gesundheitsschädlichkeit bzw. Ungeeignetheit für den Verzehr. Wenn ein Lebensmittel gesundheitsschädlich oder für den Verzehr ungeeignet ist, so betrifft die Auskunft hierüber kein Betriebsgeheimnis, da es nicht um die Preisgabe begrenzt zugänglichen technischen Wissens geht, und kein Geschäftsgeheimnis, da auch nicht gehütetes kaufmännisches Wissen offenkundig gemacht werden soll. Bei der Auskunft geht es auch nicht um Preisgabe wettbewerbsrelevanter Informationen, an deren Nichtverbreitung die betreffenden Lebensmittelhersteller ein berechtigtes Interesse hätten. Vielmehr ist ein Geheimhaltungsinteresse nicht gegeben, weil Normvorgaben nicht beachtet worden sind und dies von vornherein nicht schutzwürdig ist.

So führte auch das VG Düsseldorf aus:

> „Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse kann demzufolge nicht bestehen hinsichtlich solcher Produkte, bei denen Normvorgaben nicht beachtet worden sind, wie dies etwa bei nicht zum Verzehr geeigneten Lebensmitteln, bei irreführender Verkehrsbezeichnung, bei zu hoher Keimzahl, oder Kennzeichnungsmängeln der Fall ist. Zwar kann das Bekanntwerden einer ein solches Produkt vertreibenden Firma oder des Verkaufsortes eines solchen Produkts Einfluss auf das Kaufverhalten von Verbrauchern haben, mögliche damit verbundene Absatzeinbußen der betreffenden Firmen sind aber im Falle der Überschreitung dem Verbrau-

cherschutz dienender Normwerte nicht schutzwürdig" (VG Düsseldorf, Beschl. v. 08.07.2010 – 26 L 683/10 -, Juris Rn. 37 m.w.N.).

Es bleibt festzuhalten, dass dem Auskunftsanspruch auch keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe entgegenstehen.

5.
Zum Schreiben der Beklagten vom 07.07.2011 sei noch kurz angemerkt:

Da nach Auffassung des Klägers bereits keine geheim zu haltenden Informationen heraus begehrt werden, ist dem erkennenden Gericht der gesamte Verwaltungsvorgang nebst Beiakten vorzulegen. Denn es ist ausdrücklich normiert, dass Untersuchungsergebnisse, die Rechtsverstöße feststellen, nicht unter die genannten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen fallen (§ 2 Abs. 3 VIG).

Rechtsanwältin
Dr. Michéle John